

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 29. März 2017

Nr. 13

Inhalt

Seite

10.02.2017 - Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Freden (Leine)	212
22.03.2017 - Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Lamspringe	217
28.03.2017 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	220

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 91 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 31.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Freden (Leine), die Mitglieder der Ortsräte sowie die für die Gemeinde Freden (Leine) ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeiten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen für die Ausübung des Mandats einschließlich der Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, Tagungen, Einwohnerversammlungen, Verhandlungen, Begehungen und Abnahmen mit Sitzungscharakter, zu denen der Gemeindebürgermeister eingeladen hat sowie die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (4) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer/ seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit je 1/30 pro Tag. Sich dabei ergebende Centbeträge von mehr als 0,50 Euro werden auf volle Euro aufgerundet, sonst abgerundet.
- (5) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Entschädigung mit je 1/30 pro Tag. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 10 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes ist mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Abgeltung des Verdienstausfalles ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:
- | | |
|---|-------------|
| a) an den/die 1. stellv. Gemeindebürgermeister/in | 125,00 Euro |
| b) an den/die 2. stellv. Gemeindebürgermeister/in | 60,00 Euro |
| c) an den/die 3. stellv. Gemeindebürgermeister/in | 30,00 Euro |
| d) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden | 75,00 Euro |
| e) an die Beigeordneten | 50,00 Euro |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt. Hierbei ist Absatz 2 anzuwenden.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder

- (1) Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Pauschale in den Ortschaften:
- | | |
|----------------|------------|
| Everode | 15,00 Euro |
| Freden (Leine) | 25,00 Euro |
| Landwehr | 15,00 Euro |
| Winzenburg | 15,00 Euro |
- (2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:
- | | |
|---|-------------|
| a) an den/die Ortsbürgermeister/in Everode | 100,00 Euro |
| b) an den/die Ortsbürgermeister/in Freden (Leine) | 140,00 Euro |
| c) an den/die Ortsbürgermeister/in Landwehr | 100,00 Euro |
| d) an den/die Ortsbürgermeister/in Winzenburg | 100,00 Euro |
- (3) Dem Ortsrat angehörenden beratende Mitglieder nach § 91 Abs. 3 NKomVG erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung keine zusätzliche Entschädigung.

§ 5

Entschädigung der ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Der Betrag gilt für eine Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleicher Art an einem Tag statt oder dauert die einzelne Sitzung länger als 6 Stunden, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 10 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes ist mit der Zahlung des Sitzungsgeldes abgegolten. Die Abgeltung des Verdienstaufalles ist in § 7 dieser Satzung geregelt.
- (3) Ratsfremde Ausschussmitglieder, denen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 5,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 6

Ersatz des Verdienstaufalles für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, haben für die Zeit des Urlaubs nach § 54, Abs. 2, S. 4 NKomVG einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Die Gemeinde erstattet ihnen einen Höchstbetrag von 100,00 Euro pro Tag.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, denen durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 S. 4 NKomVG Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten die hierfür nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 7

Verdienstaufallentschädigung

- (1) Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles haben:
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles besteht nur für die Zeit, die notwendigerweise für die Rats- bzw. Ortsratsstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

- (2) Bei Ratsfrauen, Ratsherren sowie bei Ortsratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Gemeinde Freden (Leine) mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsgeld einschl. der Abgaben und der Sozialversicherungsbeiträge weiter gezahlt wird. Der Verdienstaufall ist nachzuweisen. Die Gemeinde Freden (Leine) erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaufallerstattungen dürfen den Betrag von 25,00 Euro pro Stunde nicht überschreiten.
- (3) Ratsfrauen, Ratsherrn sowie Ortsratsmitgliedern, die selbständig tätig sind, wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstaufall bis zur Höhe von 25,00 Euro pro Stunde erstattet.
- (4) Ratsmitgliedern und Mitglieder der Ortsräte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro.

erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Entschädigungen nach §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung werden auf schriftlichen Nachweis (Sitzungsprotokoll, Stundenaufstellungen und Verdienstbescheinigungen oder sonstige Nachweise) nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung an die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und die ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenspflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen der §§ 6 und 7 in der Weise ersetzt werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit dem Arbeitgeber erstattet wird.
- (4) Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind im Übrigen nicht übertragbar.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

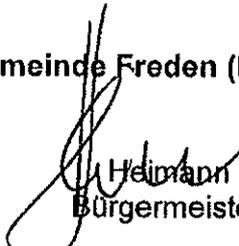
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzungen)

- der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 03.09.2007,
- der Gemeinde Everode vom 21.02.2002,
- der Gemeinde Freden (Leine) vom 21.09.1999,
- der Gemeinde Landwehr vom 13.02.2002
- und der Gemeinde Winzenburg vom 28.02.2002

außer Kraft.

Freden (Leine), den 10. Februar 2017

Gemeinde Freden (Leine)


U. Heimann
Bürgermeister



Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Berufung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Lamspringe beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Der Gemeinderat kann auch mehrere Personen berufen, die sich die Aufgabe teilen bzw. gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt unbefristet.
- (3) Die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten endet
 - a) durch Rücktritt der Gleichstellungsbeauftragten.
 - b) durch Abberufung, welche durch den Gemeinderat erfolgt. Für das Verfahren der Abberufung gilt § 8 Abs.2 NKomVG.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.
- (5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall in der Gemeinde Lamspringe.

§ 2

Aufgaben

Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und 5 des NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Gemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Rechtliche Stellung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie der Ortsräte teilnehmen und ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder der Ortsräte gesetzt wird.

(3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 5 Beteiligungsrecht

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

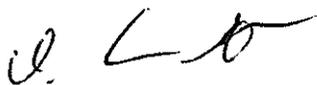
§ 6
Berichtspflicht

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

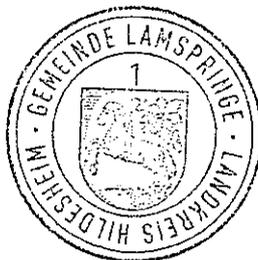
§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Lamspringe“ vom 21.04.2008 außer Kraft.

Lamspringe, den 22.03.2017



Humbert
Bürgermeister



Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, dem 03.04.2017, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2017
4. Bericht der Kreisjugendpflegerin
 - mdl. Bericht
5. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®)
 - Fünfter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016
 - Vorlage 115/XVIII
6. Qualitätsentwicklung gem. §§ 79, 79a SGB VIII
 - Vorlage 114/XVIII
7. Vorstellung des Konzeptes der Fachstelle Kinderschutz
 - Vorlage 116/XVIII
8. Frühe Hilfen im Landkreis Hildesheim
 - Kurze Vorstellung des Netzwerkes Frühe Hilfen
 - Vorlage 119/XVIII - Jahresbericht 2016
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Im Anschluss daran findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 28.03.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler